



Hauptausschuss

43. Sitzung (öffentlich)

22. Januar 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

9:00 Uhr bis 9:15 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4002

Vorlagen 13/2304, 13/2329 und 13/2558

Ausschussprotokoll 13/1043

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (s. Anlage 1) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss nimmt dann den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 2) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP an.

Des Weiteren nimmt der Ausschuss den Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 3) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion an.

In der Gesamtabstimmung billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion.

2 Verschiedenes

2

hier: Israel-Besuch

Aus der Diskussion

1 **Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4002

Vorlagen 13/2304, 13/2329 und 13/2558

Ausschussprotokoll 13/1043

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

Dorothee Danner (SPD) bedankt sich bei allen Beteiligten für ihr Engagement, die Beratungen doch noch zu einem guten Ende zu führen, und zollt den Mitarbeitern des Innenministeriums für die hervorragende Unterstützung ein besonderes Lob.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) erinnert an die Notwendigkeit, aufgrund von in der Anhörung von Experten bekräftigten, schon vorher existierenden rechtlichen Bedenken hinsichtlich einiger Punkte noch einmal eine Abwägung und schließlich einige Änderungen an dem Entwurf vorzunehmen, auf dass das Gesetz nunmehr in großem Konsens verabschiedet werden könne. - Auch ihr Dank gelte insbesondere den Mitarbeitern des Innenministeriums für die geleistete Hilfe.

Herbert Reul (CDU) hebt das Bemühen aufseiten aller Fraktionen hervor, bei diesem wichtigen Vorhaben ein möglichst großes Maß an Gemeinsamkeit zu finden. Da das eigentliche Ziel „Verkleinerung des Landtags“ erreicht sei, stimme seine Fraktion, auch wenn beim Wahlkreisgesetz einige Punkte nicht im Konsens hätten geregelt werden können, zu.

Marianne Thomann-Stahl (FDP) beschreibt die Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Fraktionen als sehr angenehm. - Die FDP-Fraktion sehe sich allerdings außerstande, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, da hiermit nach Meinung ihrer Fraktion versucht werde, das Land zwischen den beiden großen Parteien nach Vorteilen, die man sich verspreche, aufzuteilen.

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (s. Anlage 1) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss nimmt dann den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 2) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP an.

Hauptausschuss

22.01.2004

43. Sitzung (öffentlich)

ni-ke

Des Weiteren nimmt der Ausschuss den Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 3) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion an.

In der Gesamtabstimmung billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion.

2 Verschiedenes

hier: **Israel-Besuch**

Werner Jostmeier (CDU) bittet, in nächster Zeit noch einmal zu überlegen, ob der Hauptausschuss nicht doch endlich einen Israel-Besuch planen sollte.

gez. E. Moron

Vorsitzender

3 Anlagen

ke/02.02.2004/03.02.2004

192

Tischvorlage

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/
21.01.04

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz, Drs. 13/4002)

zur Vorlage im Hauptausschuss

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Wahlkreis 120 - Soest II
Wahlkreis 124 - Hochsauerlandkreis I und
Wahlkreis 125 - Hochsauerlandkreis II

Die Einteilung wird wie folgt geändert:

Wahlkreis 120 - Soest II

Vom Kreis Soest die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein

Wahlkreis 124 - Hochsauerlandkreis I

Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Arnsberg, Eslohe (Sauerland), Schmallenberg, Sundern (Sauerland)

Wahlkreis 125 - Hochsauerlandkreis II

Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Winterberg

Begründung:

Für die Herauslösung der Stadt Rüthen aus dem Kreis Soest und die Zuordnung zum Hochsauerlandkreis gibt es keinerlei sachliche Notwendigkeit. Beide Wahlkreise bewegen sich bezüglich der Einwohnerzahl innerhalb der vom Wahlgesetz vorgesehenen Toleranzgrenzen.

Historisch gehörte Rüthen immer zum Kreis Lippstadt und seit 1975 zum Kreis Soest. Die Wahlkreiseinteilung soll den Grundsatz befolgen, Wahlkreise möglichst an den aktuellen Kreisgrenzen zu orientieren. Die Abweichung von diesem Grundsatz ist im Gesetzentwurf überhaupt nicht begründet.

Die Zuordnung zum Wahlkreis 125, der aus den Hochsauerlandgemeinden besteht, will Rüthen in eine Randlage bringen. Politische Interessen Rüthens könnten nicht gemeinsam mit dem Kreis Soest geltend gemacht werden. Nur durch die Zuordnung Rüthens zum Wahlkreis 120 sind die Interessen der Stadt im Bereich der Landespolitik nachhaltig vertreten.

Im übrigen wird die Konzentration der städtischen Zentren des Hochsauerlandkreises im Gesetzentwurf in der Region kritisch gesehen. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Verzahnung der zentral gelegenen Kreisstadt Meschede mit der Mehrzahl der kleineren Gemeinden des Kreises.

Tisavorlage

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache **13/**

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)**
Drucksache 13/4002

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Wahlkreis 124 - Hochsauerlandkreis I und Wahlkreis 125 - Hochsauerlandkreis II und Soest III

Die Wahlkreise werden wie folgt geschnitten:

Wahlkreis 124 - Hochsauerlandkreis I

Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden

Arnsberg

Eslohe (Sauerland)

Schmallenberg

Sundern (Sauerland)

Wahlkreis 125 - Hochsauerlandkreis II und Soest III

Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden

Bestwig

Brilon

Hallenberg

Marsberg

Medebach

Meschede

Olsberg

Winterberg

Vom Kreis Soest die Gemeinde

Rüthen.

Begründung:

Die Konzentration der städtischen Zentren des Hochsauerlandkreises wird in der Region kritisch gesehen. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Verzahnung der zentral gelegenen Kreisstadt Meschede mit der Mehrzahl der kleineren Gemeinden des Kreises.

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Rimmel

Dorothee Danner

und Fraktion

und Fraktion

Tisdevorlage ③

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der CDU und
~~der Fraktion der FDP~~**

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)
Drucksache 13/4002**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Wahlkreis 1 Aachen I, Wahlkreis 2 Aachen II, Wahlkreis 3 Kreis Aachen I, Wahlkreis 4 Kreis Aachen II, Wahlkreis 8 Euskirchen I, Wahlkreis 12 Düren II - Euskirchen II.**

Die Wahlkreise werden wie folgt geschnitten:

Wahlkreis 1 Aachen I:

Von der kreisfreien Stadt Aachen der Stadtbezirk Aachen ohne die Stadtteile 25, 33 bis 37, 41 bis 43, 46 und 48
Stadtbezirk Aachen-Laurensberg,
Stadtbezirk Aachen-Richterich,
Stadtbezirk Aachen-Haaren.

Wahlkreis 2 Aachen II:

Von der kreisfreien Stadt Aachen vom Stadtbezirk Aachen die Stadtteile 25, 33 bis 37, 41 bis 43, 46 und 48
Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim
Stadtbezirk Aachen-Brand
Stadtbezirk Aachen-Eilendorf

Wahlkreis 3 Kreis Aachen I

Die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen

Wahlkreis 4 Kreis Aachen II

Die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.)

Wahlkreis 8 Euskirchen I

Die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Euskirchen, Kall, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zülpich

Wahlkreis 12 Düren II - Euskirchen II

Die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Dahlem (EU), Hellen-
thal (EU), Schleiden (EU)

Begründung:

Mit dem im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen neuen Wahlkreis 2 - Aachen II, Kreis Aachen I, Kreis Euskirchen I - wird erstmals ein Gebilde geschaffen, das aus Elementen von drei Gebietskörperschaften der Kreisebene besteht. Die extrem große Fläche dieses neuen Wahlkreises und die damit verbundenen Entfernungen erschweren den politischen Parteien den Wahlkampf in erheblichem Maße und später den gewählten Abgeordneten die Kontaktaufnahme mit den Menschen in ihrem Wahlkreis. Zudem lässt die durch Vorlage 13/2558 bekannt gewordene dynamische Bevölkerungsentwicklung für den Wahlkreis 1, eine Überschreitung der Maximalabweichung aus § 13 Abs. 2, Satz 3 in absehbarer Zeit erwarten, so dass eine Neueinteilung des Stadtgebiets in Aachen geboten ist.

Der vorgelegte Vorschlag ermöglicht die Einhaltung der Gemeindegrenze der Stadt Aachen durch die Bildung zweier Wahlkreise und die Aufteilung des gesamten Kreises Aachen in zwei Wahlkreise mit der Folge, dass die Gemeindegrenzen der Stadt Alsdorf ebenfalls eingehalten werden können. Die Überschneidung der Kreisgrenze Euskirchen, die wegen der Bevölkerungsgröße unumgänglich ist, wird auf die westliche Kreisregion konzentriert, um den Kreis im Übrigen intakt zu lassen. Die betroffenen Gemeinden des Kreises Euskirchen weisen vergleichbare Strukturen mit den südlichen Gemeinden des bisherigen Wahlkreises Düren II auf. Durch die gemeinsame Zugehörigkeit zum ehemaligen Regierungsbezirk Aachen und gemeinsame Interessen im Zusammenhang mit dem neu eingerichteten Nationalpark Eifel weist die Region weiterhin örtliche Zusammenhänge auf.

2. Wahlkreis 5 - Erftkreis I, Wahlkreis 6 - Erftkreis II und Wahlkreis 7 - Erftkreis III

Die Bezeichnung der Wahlkreise wird in
Wahlkreis 5 - Rhein-Erft-Kreis I
Wahlkreis 6 - Rhein-Erft-Kreis II
Wahlkreis 7 - Rhein-Erft-Kreis III
verändert.

Begründung:

Der Erftkreis führt seit dem 1. November 2003 den Namen Rhein-Erft-Kreis.

3. Wahlkreis 13 - Köln I, Wahlkreis 17 - Köln V und Wahlkreis 18 - Köln VI

Die Wahlkreise erhalten folgenden Zuschnitt:

Wahlkreis 13 Köln I:

Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile
101 Altstadt-Süd
102 Neustadt-Süd
der Stadtbezirk 2 Rodenkirchen

Wahlkreis 17 - Köln V

Von der kreisfreien Stadt Köln der
Stadtbezirk 7 Porz

Vom Stadtbezirk 8 Kalk die Stadtteile
806 Merheim
807 Brück
808 Rath / Heumar

Wahlkreis 18 - Köln VI

Von der kreisfreien Stadt Köln vom
Stadtbezirk 8 Kalk die Stadtteile
801 Humboldt (Gremberg)
802 Kalk
803 Vingst
804 Höhenberg
805 Ostheim
809 Neubrück

Vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile

103 Altstadt-Nord
104 Neustadt-Nord
105 Deutz

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht den Innenstadtbezirk als eigenen Wahlkreis vor. Dies macht Veränderungen in anderen Wahlkreisen erforderlich, die im Einzelfall hinsichtlich des Kriteriums "örtlicher Zusammenhang" eines Wahlkreises aus § 13 Abs. 2 Satz 6 Landeswahlgesetz zu Problemen führen. Der neue Wahlkreis 17 - Köln V würde durch die natürliche Grenze Rhein in Gänze zerschnitten. Als räumliche Verbindung der dadurch entstehenden beiden Teilgebiete existiert lediglich die Autobahnbrücke Köln-Rodenkirchen im Norden des neuen Wahlkreises. Durch den neuen Wahlkreis 18 - Köln VI würden Stadtbezirke vereinigt, die bedingt durch ihre historische Entwicklung in keinem nennenswerten räumlichen oder anderen Zusammenhang stehen. Neben den Problemen hinsichtlich des örtlichen Zusammenhangs ist auch vor dem Hintergrund der großen negativen Abweichung der Bevölkerungszahlen (-17,6 v.H. gegenüber dem Durchschnittswahlkreis) beim Wahlkreis 13 - Köln I in Folge der Anhörung eine Änderung des Gesetzentwurfes geboten.

4. Wahlkreis 44 - Neuss I, Wahlkreis 45 - Neuss II und Wahlkreis 46 - Neuss III

Die Bezeichnung der Wahlkreise wird in
Wahlkreis 44 - Rhein-Kreis Neuss I
Wahlkreis 45 - Rhein-Kreis Neuss II
Wahlkreis 46 - Rhein-Kreis Neuss III
geändert.

Begründung:

Der Kreis Neuss führt seit dem 1. Juli 2003 den Namen Rhein-Kreis Neuss.

5. Wahlkreis 88 - Minden-Lübbecke I, Wahlkreis 89 - Minden-Lübbecke II

Die Wahlkreise werden wie folgt geschnitten:

Wahlkreis 88 - Minden-Lübbecke I:

Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede

Wahlkreis 89 - Minden-Lübbecke II:

Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Bad Oeynhausen, Minden und Porta Westfalica

Begründung:

Durch diese Änderung wird die im § 13 Abs. 2 nur ausnahmsweise vorgesehene Durchschneidung von Gemeindegrenzen, hier bei der Stadt Minden, vermieden und die in der Region gewünschte Zusammenfassung der städtischen Räume des Altkreises Minden gewährleistet. Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen des Wahlkreises 89 seit 1997 lässt im Verhältnis zu den Landeszahlen die Prognose zu, dass die vorliegende - knappe - Unterschreitung der Maximalabweichung aus § 13 Abs. 2, Satz 3 Landeswahlgesetz dauerhaft Bestand haben wird.

6. Wahlkreis 95 - Gütersloh II, Wahlkreis 96 - Gütersloh III

Die Einteilung wird wie folgt geändert:

Wahlkreis 95 - Gütersloh II

Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz

Wahlkreis 96 - Gütersloh III

Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl.

Begründung:

Der bislang vorgeschlagene Zuschnitt des Wahlkreises 95 führt zu einer Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße von rd. minus 15,3 %, im Wahlkreis 96 von rd. plus 5,2 % (nach dem Stand vom 30.06.2003).

Damit träge der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag dem in § 13 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz normierten Gebot zur Bildung annähernd gleichgroßer Wahlkreise nicht ausreichend Rechnung. Unter Wahrung der Kreisgrenzen besteht die Möglichkeit, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht dem Wahlkreis 96, sondern dem Wahlkreis 95 zuzuordnen. Damit würde die Abweichung des Wahlkreises 95 in erheblichem Umfang reduziert.

Ein sachlicher Grund, diesem Vorschlag nicht den Vorzug zu geben, ist insbesondere auch mit Blick auf folgende Gesichtspunkte nicht erkennbar: Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz bildet mit der Kreisstadt Gütersloh seit 1975 einen gemeinsamen Wahlkreis. Ausgehend von dem Gedanken einer persönlichen Bindung zwischen den Wahlkreisbewerbern und "ihrem" Wahlkreis könnte somit in beiden Wahlkreisen ein Höchstmaß an der vom Gesetzgeber gewünschten Kontinuität erreicht werden.

7. Wahlkreis 115 - Unna 1

Die Bezeichnung "Fröndenberg" wird geändert in "Fröndenberg/Ruhr".

Begründung:

Die Stadt Fröndenberg führt seit dem 1. Juni 2003 den Namen Fröndenberg/Ruhr.

Edgar Moron

Dr. Jürgen Rüttgers

Dr. Ingo Wolf

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Helmut Stahl

Marianne Thomann-Stahl

Johannes Remmel

Dorothee Danner

Werner Jostmeier

Michael Groschek

Herbert Reul

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion